

Antrag

des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP

Personenfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Abschiebung

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Personen in den Jahren 2016 bis 2021 jährlich aus Baden-Württemberg abgeschoben wurden und in wie vielen Fällen jährlich eine Abschiebung scheiterte;
2. weshalb das Personenfeststellungsverfahren gegen Straftäter regelmäßig erst gegen Ende deren Haftzeit eingeleitet wird;
3. in wie vielen Fällen pro Jahr in den Jahren 2016 bis 2021 Straftäter nicht abgeschoben wurden bzw. nicht abgeschoben werden konnten, weil ihre Identität nicht feststand und wie viele Straftäter in diesem Zeitraum erfolgreich in ihr Heimatland zurückgeführt wurden;
4. in wie vielen der Fälle unbekannter Identität ein Personenfeststellungsverfahren durchgeführt wurde und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte;
5. welche Maßnahmen sie plant, um zu verhindern, dass sich ausländische Straftäter trotz Ausreisepflicht ihrer Abschiebung entziehen;
6. welche Maßnahmen bereits jetzt durchgeführt werden, um ein „Untertauchen“ von Ausreisepflichtigen und insbesondere von ausreisepflichtigen Straftätern zu verhindern und ob diese Maßnahmen zielführend sind;
7. weshalb statistisch nicht erfasst ist, wie viele Menschen, die sich dauerhaft in Baden-Württemberg aufhalten, derzeit zur Ausreise verpflichtet sind;
8. welche Staaten bei der Abschiebung mehrfach nicht mit den Behörden in Baden-Württemberg kooperiert haben;
9. wie sie den Vorschlag bewertet, bei nach Baden-Württemberg Geflüchteten, die vermutlich einem Staat angehören, der bei Abschiebungen in der Vergangenheit nicht mit den Behörden in Baden-Württemberg kooperiert hat, stets zu Beginn des Asylverfahrens ein Personenfeststellungsverfahren durchzuführen, sofern sich die betreffenden Personen nicht ausweisen können;
10. was dagegen spricht, die gesetzlichen Regelungen dahingehend zu ändern, dass generell direkt zu Beginn eines Asylverfahrens oder eines strafrechtlichen Gerichtsverfahrens ein Personenfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Identität des Antragstellers beziehungsweise des Angeschuldigten ungeklärt oder zweifelhaft ist;

11. welche Möglichkeiten sie sieht, um zu verhindern, dass sich Personen ohne Ausweis in Baden-Württemberg aufhalten.

6.8.2021

Scheerer, Weinmann, Haußmann, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Haag, Heitlinger, Dr. Kern, Fischer, Brauer
FDP/DVP

Begründung

Vermeehrt treten Fälle auf, in denen ausländische Straftäter nicht abgeschoben werden können, weil ihre Identität nicht feststeht und/oder weil sie sich der Abschiebung entziehen. Daher gilt es zu hinterfragen, wie diese Umstände verbessert werden können und was die Landesregierung plant, um den Missständen entgegenzuwirken.